

Mit Ihrer Spende/Ihrem Mitgliedsbeitrag

an den Förderverein Theater der Nacht e. V. leisten Sie eine wertvolle Unterstützung für die vielfältige Kultur- und Jugendarbeit im Northeimer Theater der Nacht. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich!

Ihre Zuwendungen können Sie steuerlich geltend machen. Dabei akzeptiert das Finanzamt bei Zuwendungen bis einschließlich **300 Euro** diesen vereinfachten Spendennachweis in Verbindung mit der Buchung auf Ihrem Kontoauszug. Für darüber hinausgehende Förderungen erhalten Sie Ihre Zuwendungsbestätigung spätestens im Februar des Folgejahres von uns.



Vereinfachte Zuwendungsbestätigung nach § 50 Abs. 2 EStDV

Der Förderverein Theater der Nacht. e. V. ist durch das Finanzamt Northeim mit dem Bescheid vom 20.09.2021 mit der Steuernummer 35/270/01907 wegen Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid vom 20.09.2021 für die Jahre 2018 – 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens verwendet wird.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5, 7 und 13 AO.

A handwritten signature in blue ink is located on the right side of the page, below the text 'Die Satzungszwecke...'. The signature is cursive and appears to be 'P. St. St.'.

Förderverein Theater der Nacht e. V., Obere Str. 1, 37154 Northeim
Eintrag beim Amtsgericht Göttingen unter VR 130552

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).